

Verband Deutscher Kleinhundezüchter e.V.

Gegründet 1948 – Mitglied in VDH & FCI

EHRENRATS-ORDNUNG



1 Satzungsbestandteil

Die Ehrenrats-Ordnung ist Bestandteil der Satzung des Verbandes Deutscher Kleinhundezüchter e.V. (§11 der Satzung)

§ 2 Zurückweisung von Anträgen

Der Vorsitzende prüft die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Durchführung des beantragten Verfahrens vor den Ehrenrat. Bei Fehlen der Zulässigkeitsvoraussetzungen wird der Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

§ 3 Vorbereitung durch den Vorsitzenden

Bei Zulässigkeit verfügt der Vorsitzende die Zustellung (Einschreiben mit Rückschein) der Antragschrift an den Antragsgegner Mit der Aufforderung, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen. Der Vorsitzende hat nach Eingang der Stellungnahme die Sache so weit vorzubereiten, dass nach Möglichkeit in einer mündlichen Verhandlung ein Vergleich geschlossen oder ein Beschluss erlassen werden kann. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende die Beiziehung der Akten des VK anordnen und kann im Einverständnis beider Parteien Zeugen und Sachverständige vernehmen. Das hierbei zu fertigende Protokoll ist in einer mündlichen Verhandlung zu verlesen.

§ 4 Mündliche Verhandlung, schriftliches Verfahren

Der Ehrenrat tagt am Sitz des Verbandes Deutscher Kleinhundezüchter e.V. Die mündliche Verhandlung soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Antragschrift durchgeführt werden. Im Einverständnis beider Parteien kann der Ehrenrat im schriftlichen Verfahren einen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen Beschluss erlassen.

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht und ist sie auch nicht vertreten, so entscheidet der Ehrenrat nach Lage der Akten. Die von der säumigen Partei benannten oder von ihr gestellten Zeugen oder Sachverständigen sind dann nicht zu vernehmen.

§ 5 Terminsladung

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien, Zeugen und Sachverständigen mittels Einschreiben mit Rückschein geladen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Zeugen und Sachverständige sind darauf hinzuweisen, dass sie vom VK nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils gültigen Fassung entschädigt werden.

§ 6 Vertretung

Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Ehrenrat kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei anheimstellen, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen. Als Bevollmächtigter kann insbesondere ein bei Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. Das Zurückweisungsrecht gilt dann grundsätzlich nicht. Eine vom Ehrenrat getroffene Kostenentscheidung erfasst nicht die Kosten einer solchen Vertretung oder anwaltschaftlichen Beratung. Diese Kosten trägt diejenige Partei, die den Auftrag an den Bevollmächtigten erteilt hat.

§ 7 Nichtöffentliche Verhandlung

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Ehrenrat kann Zuhörer zulassen.



§ 8 Durchführung des Verfahrens

Der Ehrenrat soll den Sachverhalt ausreichend erforschen, er hat die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ehrenrat soll in geeigneten Fällen jederzeit auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken. Im Übrigen gestaltet der Ehrenrat sein Verfahren nach seinem freien Ermessen. Er kann Vorschriften der ZPO sinngemäß heranziehen.

§ 9 Ablehnung

Die Ablehnung des Ehrenrates im Ganzen ist unzulässig. Die Ablehnung ist in den Fällen des § 41 ZPO sowie in dem Fall, dass das Mitglied des Ehrenrates die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert, stets begründet. Wird ein Mitglied des Ehrenrates abgelehnt, so soll er sich dazu äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten. Der Ehrenrat kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären. Erachtet der Ehrenrat die Ablehnung für unbegründet, so kann er dem Verfahren Fortgang geben.

§ 10 Protokoll

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt der Vorsitzende diktiert. Ein Diktat auf Tonträger ist zulässig. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vergleich

Im Interesse einer gütlichen Streitbeilegung soll der Ehrenrat versuchen, den Streit durch einen möglichen Vergleich zu beenden. Der Vergleich ist schriftlich aufzunehmen, zu verlesen und von den Beteiligten zu genehmigen. Er ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens von den Mitgliedern des Ehrenrates und von den Parteien bzw. ihren Bevollmächtigten zu unterschreiben. In diesem Fall hat der Vergleich die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

§ 12 Entscheidung

Vor dem Erlass einer Entscheidung erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme. Materiell stützt der Ehrenrat seine Entscheidung auf das einschlägige Verbandsrecht. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen Rechts herangezogen werden. Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die Mitglieder des Ehrenrates zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren. Die schriftlich abzufassende Entscheidung des Ehrenrates soll enthalten:

- a) Die Bezeichnung des Ehrenrates und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben.
- b) Die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift) ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift).
- c) Die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten.
- d) Eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich auf Grund der Beweisaufnahme ergeben hat.
- e) Die Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ist von Mitgliedern des Ehrenrats, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

§ 13 Kosten des Verfahrens

Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen kann der Ehrenrat beiden Parteien einen Teil der Kosten auferlegen. Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten. Für das

Verband Deutscher Kleinhundezüchter e.V.

Gegründet 1948 – Mitglied in VDH & FCI

EHRENRATS-ORDNUNG



Tätigwerden des Ehrenrates werden Verfahrenskosten erhoben. Sie setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Ehrenrates einschließlich und den Zeugen sowie Sachverständigen entstanden sind.

Die Verwaltungskostenpauschale beträgt in schriftlichen Verfahren 125,00 €, in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, 200,00 €, bei angeordneter Beweisaufnahme 250,00 €. Wird ein Antrag auf Tätigwerden des Ehrenrates zurückgenommen, bevor dieser eine verfahrenseinleitende Entscheidung getroffen hat, so ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale auf 100,00 €.

Ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden Kosten mindestens in Höhe der Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren festgesetzt. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die Vorschriften der §§ 91-93, 95-100 der ZPO entsprechend.

Der Streitwert wird vom Ehrenrat festgesetzt. Er soll zwischen 2000,00 € und 20000,00 € festgesetzt werden. Die Bestimmung des Streitwertes orientiert sich an den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gerichtskostengesetzes. (GKG)

§ 14 Vollstreckung

Die Entscheidungen des Ehrenrates werden von der jeweiligen Partei vollstreckt.

§ 15 Hinterlegung der Entscheidung

Je eine Ausfertigung der Entscheidung des Ehrenrates, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des Ehrenrates unterschrieben worden ist, ist den Parteien durch einen Gerichtsvollzieher zuzustellen. Den Auftrag hierzu erteilt der Vorsitzende im eigenen und im Namen der übrigen Mitglieder des Ehrenrates.

Die Urschrift der (von den Mitgliedern des Ehrenrates unterschriebenen) Entscheidung ist mit den Zustellurkunden zu verbinden und vom Vorsitzenden im eigenen und im Namen der übrigen Mitglieder des Ehrenrates auf der Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Kleinhundezüchter e.V. zu hinterlegen. Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Kleinhundezüchter e.V. aufbewahrt. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden.

Akteneinsicht darf nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des Verbandes Deutscher Kleinhundezüchter e.V. nicht entgegenstehen.

Der jeweilige Vorsitzende des Ehrenrates hat jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Verfahrensakten.